

Alleenverordnung des Landkreises Friesland

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Siehe Verteiler

Der Landrat

**Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Friedrichs
T (04461) 919 – 5080
F (04461) 919 - 7710
r.friedrichs@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

67/1

08.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

um im Landkreis Friesland den Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen zu gewährleisten hat die untere Naturschutzbehörde Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel kartiert. Dabei wurden die Angaben des Nds. Kartierschlüssels beachtet. Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.

Bei der Kartierung haben sich mehrere Alleen herauskristallisiert, diese sind als geschützte Landesbestandteile besonders zu schützen, daher wurde eine Alleen-Verordnung für den Stadtbereich Varel (genaue Straßen entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage) entworfen. Sie erhalten hiermit, neben der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung, Kenntnis von der Verordnung und haben die Möglichkeit bis zum **27.02.2024** etwaige Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

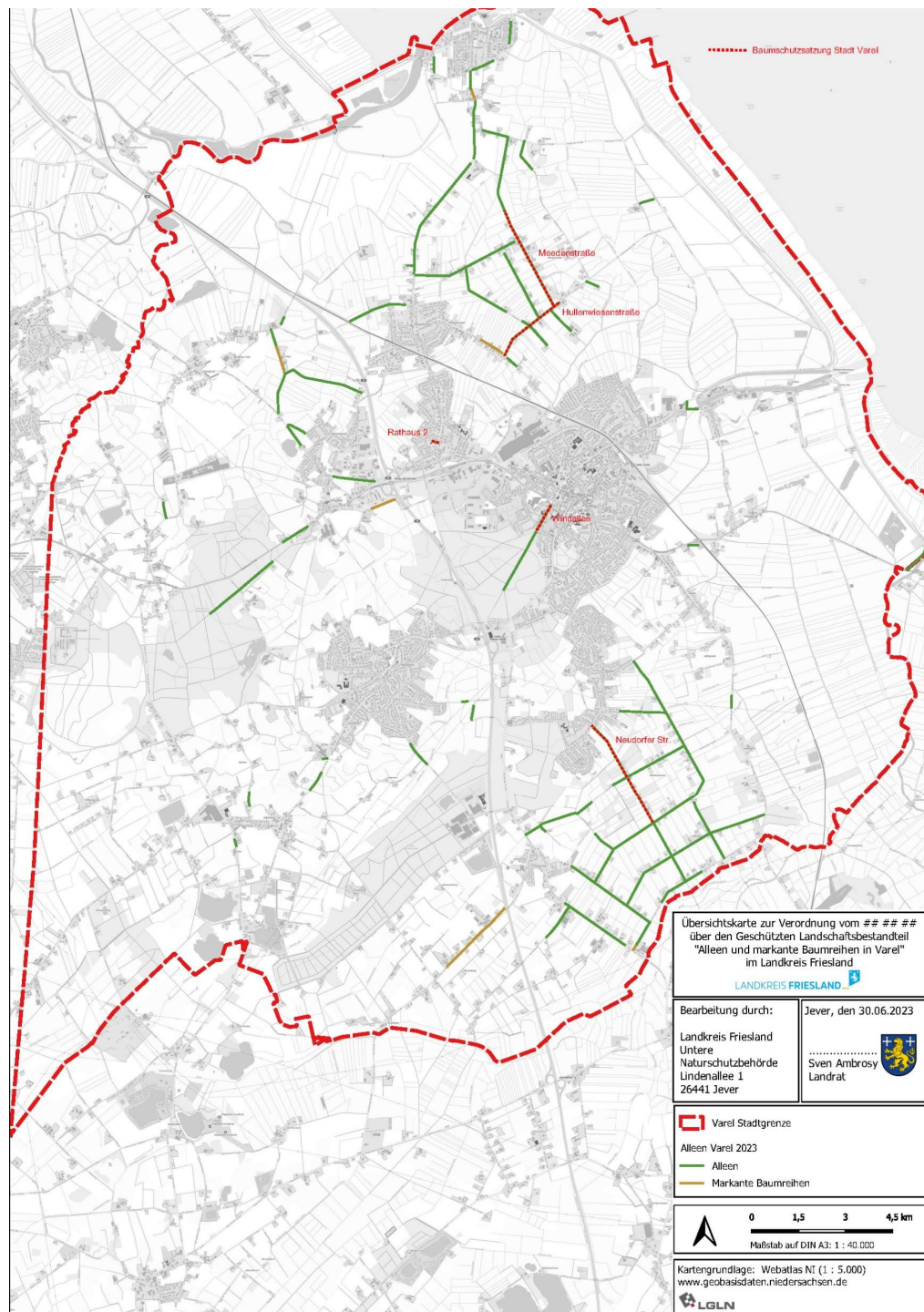
Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich bitte an Herrn Eden, Tel: 04461/919 5050, E-Mail: j.eden@friesland.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Friedrichs

Zeitraahmen und Ablauf, Stellungnahme der Stadt Varel

- Auslegung bis 27.02.2024 = Stellungnahmefrist
Mit paralleler Verwaltungsabstimmung zwischen Stadt und Landkreis/UNB
- *Kenntnisgabe Fachausschuss 16.01.2024 inkl. Fragen / Diskussion*
- Eingabe von Punkten durch die Politik an Stadtverwaltung bis 26.01.2024
- Erarbeitung der Stellungnahme durch die Verwaltung
- Vorstellung und Diskussion der Stellungnahme im Fachausschuss (06.02.2024)
- Abgabe der Stellungnahme – Abstimmung der Stellungnahme mit Landkreis
- Erneute Vorstellung mit Abwägungs-/Abstimmungsergebnissen durch Landkreis / UNB im Fachausschuss (März/April 2024)
- Verabschiedung der Alleenverordnung durch die Landkreisgremien



Synopse

Landkreis Friesland

Verordnung über Alleen und Baumreihen als geschützte Landschaftsbestandteile GLB FRI 42 „Alleen und Baumreihen im Gebiet der Stadt Varel“ im Landkreis Friesland vom ...

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1, 32 Abs. 1 NNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Alleen und Baumreihen. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet die Allee bzw. Baumreihe selbst sowie den Kronentraufbereich der Bäume.
- (2) Die Alleen und Baumreihen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1:5000, 1:10.000 oder 1:15.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt sowie bei der Stadt Varel unentgeltlich eingesehen werden.

Satzung

über den Schutz von Baumbestand

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 20. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die in der Anlage 1 aufgeführten Bäume bzw. Baumgruppen im Gebiet der Stadt Varel werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 28 NNatG erklärt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den beigefügten Flurkartenausügen (Anlage 2). Die Karten sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung. Außerdem ist die Lage in der Anlage 1 grob beschrieben.
- (2) Die Karten werden bei der Stadt Varel, Rathaus II, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel - Langendamm, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht in die Karten gewährt.

§ 2 Schutzzwecke

- (1) Alleen und markante Baumreihen zählen zu den prägenden Landschaftselementen im Stadtgebiet von Varel. Alleen sind zudem ein wertvolles Kulturgut, da Alleenpflanzungen an Verkehrswegen eine mehr als 400 Jahre alte Tradition aufweisen.
- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind überwiegend standorttypische Gehölzbestände in Form von Alleen und Baumreihen aus Baumarten wie z. B. Stieleiche, Linde, Kastanie, Birke und anderen heimischen Baumarten. Diese Landschaftselemente stellen zum Teil alte Straßenbegrünungen oder Restbestände solcher Begrünungen dar und wurden einst zur Betonung der Straßenverläufe und als Windschutz angelegt.
- (3) Die dichten strukturreichen Baumkronen bieten zahlreichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensraum sowie Rückzugsort. Sie bilden ein Biotopverbundsystem durch Wanderungsmöglichkeiten für die Kleintierfauna und dienen als verbindende Gehölzelemente Fledermäusen oder Vögeln als Leitlinien in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Die Baumstrukturen tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und sind aus diesem Grund durch angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen nachhaltig zu sichern.
- (4) Die geschützten Landschaftsbestandteile prägen, gliedern und beleben das Landschaftsbild und werten so das überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Grün- und Weideland deutlich auf. Insbesondere durch die zum Teil sehr dichte Verteilung der Alleen und Baumreihen erhalten die jeweiligen Ortsteile ein markantes und kleinräumiges Erscheinungsbild. Diese Strukturvielfalt und die damit verbundene Bedeutung für den Naturhaushalt sind nachhaltig zu sichern.
- (5) Die geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere die dichten Baumkronenstrukturen, haben eine Lärm- und Sichtschutzfunktion und dienen außerdem als Windschutz. Diese Funktionen sollen durch die Unterschutzstellung nachhaltig gesichert werden.
- (6) Aus den genannten Gründen sollen die geschützten Landschaftsbestandteile vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen bewahrt, angemessen gepflegt sowie nachhaltig gesichert werden.

§ 3 Schutzzweck

Die Landschaftsbestandteile werden geschützt, da sie

- a) das Orts- und Landschaftsbild beleben oder gliedern;
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen;
- c) das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

Bei den Bäumen im Gebiet der Gemarkung Varel - Stadt handelt es sich überwiegend um alte Parkbäume aus älteren Villengärten und in öffentlichen Grünanlagen, die wesentlich zum Vareler Ortsbild beitragen und aufgrund ihrer Zahl und Größe das Kleinklima verbessern. Daneben kommt den Baumalleen der Windallee und des Friedhofes die gleiche Bedeutung zu.

Bei den Einzelbäumen in den anderen Ortsteilen handelt es sich um einige besonders auffällige und das Ortsbild prägende Exemplare. Die Baumalleen der Meedenstraße und der Hullenwiesenstraße gliedern das Bild der freien Marschen- und Moorlandschaft.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 - a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
 - b) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
 - c) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
 - d) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - e) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
 - f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 - g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 - h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
 - i) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
 - j) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume,
 - k) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und /oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt Varel unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind.
- (2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung von notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen.
- (3) die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
- (4) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den geschützten Landschaftsbestandteilen ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (5) Maßnahmen der unmittelbaren und sofortigen Gefahrenabwehr bei nachträglicher Information der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt sind außerdem:
 - a) der schonende Form- und Pflegeschnitt gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2,
 - b) sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen.
 - c) Sobald eine Fällung notwendig ist, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu einzuholen. Bei allen Maßnahmen sind die DIN 18920 und die RAS LP4 einzuhalten.
 - d) In dem § 3 Absatz 2 Buchst. c) und dem § 3 Absatz 2 Buchst. d) genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 28 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen, sofern nach § 4 keine anderen Fristen einzuhalten sind.
- (3) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
- (4) Bei den Arbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 einzuhalten. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen.
- (5) Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt Varel schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang erteilt. Sollte ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht beschieden sein, gilt die Erlaubnis als erteilt. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
 - a) Gehölzschnitte zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z.B. auch Erdanker),
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbißsschäden, Bodenverdichtung),
 - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - e) Rückschnitte von in das geschützte Landschaftsbestandteil einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- (3) Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (4) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NNatSchG zu dulden.
- (5) Abgängige Bäume sind in einem Verhältnis von 1:1 an gleicher Stelle zu ersetzen.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 7 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Varel Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 ergreift.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 NNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein geschütztes Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG) oder
 2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- c) eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.





Alleenverordnung Landkreis Friesland



M. 1 : 2.500

550 m entlang der Wilhelmshavener Straße
im Bereich des Gewerbegebietes Winkelsheide

Stadt Varel, Fachbereich Planung und Bau

12. Januar 2024